



## Amtliche Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 12 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem Transportbereitstellungs- und Logistikgebäude (KGG-TLG) am Standort des Kernkraftwerks Gundremmingen, Az. 43-8810.30-52256/2022:

Die RWE Nuclear GmbH (RWE), RWE Platz 2, 45141 Essen, hat mit Schreiben vom 13.12.2021 eine Genehmigung nach § 12 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem Transportbereitstellungs- und Logistikgebäude (KGG-TLG) am Standort des Kernkraftwerks Gundremmingen (Dr.-August-Weckesser-Straße, 89355 Gundremmingen) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 StrlSchG war gemäß § 2a Abs. 1a des Atomgesetzes (AtG) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540) in Verbindung mit Nr. 11.4 Anlage 1 UVP auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären. Hierbei wurde gemäß der Vorgabe in Anlage 1 Nr. 11.4 UVP auch die Errichtung der KGG-TLG betrachtet, welche Gegenstand eines eigenständigen Zulassungsverfahrens nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist. Gemäß § 51 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. § 31 Abs. 1 und 2 UVP ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) für die hier vorzunehmende Feststellung gemäß § 5 UVP die federführende Behörde.

Gemessen insbesondere an den Kriterien der Anlage 3 UVP hat sich im Hinblick auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei der durchgeführten Vorprüfung Folgendes ergeben:

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das Vorhaben, insbesondere auch unter radiologischen Gesichtspunkten, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann bzw. sie durch Vorkehrung des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können.



Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“:

Das Vorhaben ist insbesondere während der Bauphase mit Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm verbunden. Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Bebauung (Mischgebiet) von mehr als 900 m sind die Auswirkungen der Emissionen von Luftschadstoffen sowie der Lärmemissionen während der Bauzeit auf das o.g. Schutzgut als sehr gering einzuschätzen. Weiterhin ist durch das Vorhaben mit Lichtemissionen zu rechnen. Da das Gelände aber bereits jetzt ausgeleuchtet wird, ist nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung zu rechnen (Nr. 1.1, 1.5 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten, insbesondere Ableitungen von radioaktiven Stoffen mit dem Wasser erfolgen nicht. Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, die über die Lüftungsanlage in die Umgebung gelangen, können sich, da nur umschlossene Gebinde gehandhabt werden, in geringen Mengen aus der Freisetzung von Oberflächenkontaminationen bzw. aus der Durchlässigkeit von Gebinden für flüchtige und gasförmige Radionuklide (z.B. H-3, C-14) ergeben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß StrlSchG wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Bevölkerung (0,3 mSv pro Jahr für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, § 99 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV) auch unter Berücksichtigung der Ableitungen aus dem KGG deutlich unterschritten werden. Am Kraftwerkszaun wird durch die Lagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen in umschlossenen Gebinden eine geringe zusätzliche Strahlenexposition mittels Direktstrahlung erwartet. Im Genehmigungsverfahren gem. StrlSchG wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Bevölkerung gemäß §§ 88, 81 StrlSchG und 104 StrSchV auch unter Berücksichtigung der Beiträge des KGG bzw. des benachbarten Brennelementzwischenlagers Gundremmingen (BZM) unterschritten werden (Nr. 1.2, 1.6 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“:

Im Umkreis des Vorhabens befinden sich insgesamt neun Natura 2000- und Naturschutzgebiete, von denen zwei FFH-Gebiete unmittelbar an den Standort der KGG-TLG angrenzen sowie 10 Landschaftsschutzgebiete, von denen nur eines direkt angrenzend an das Kraftwerksgelände ist.

Das Vorhaben ist nur mit einer geringen zusätzlichen Flächen- und Rauminanspruchnahme (ca. 2.500 m<sup>2</sup>) verbunden, da die KGG-TLG auf dem Standort der Gebäude L96 und L97 errichtet wird (Nr. 1.3 und 2. i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Die während der Bauphase zu erwartenden Emissionen von Luftschadstoffen haben keine relevanten Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut. Die zu erwartenden Schallemissionen führen ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Da das Gelände bereits jetzt ausgeleuchtet wird, ist nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu rechnen (Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Wie oben bereits erwähnt, werden der Grenzwert für die Strahlenexposition der Bevölkerung auch unter Berücksichtigung der Beiträge des KGG bzw. des benachbarten BZM unterschritten, so dass auch von keiner relevanten radiologischen Auswirkung auf das o.g. Schutzgut auszugehen ist (Nr. 1.2 und 1.6 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

#### Schutzgut „Fläche, Boden“:

Für das Schutzgut „Fläche, Boden“ erfolgt eine Flächeninanspruchnahme hauptsächlich auf momentan als Rasen genutzten Grünflächen. Auch die zusätzliche Belastung durch Luftschadstoffe während der Bautätigkeit lässt keine relevanten Beeinträchtigungen erwarten (Nr. 1.1, 1.3 und 1.5 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Während der Bauzeit und des Betriebs der KGG-TLG anfallende geringe Mengen an konventionellen Abfällen werden gemäß den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt und haben keine relevanten Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut. Dies gilt auch für die beim Betrieb der KGG-TLG anfallenden geringen Mengen an radioaktiven Abfällen, die gemäß den Vorgaben der StrlSchV entsorgt werden (Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Wassergefährdende Stoffe werden nur während der Bauphase unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen gehandhabt, so dass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Nr. 1.3, 1.5 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

#### Schutzgut „Wasser“:

Da nur eine geringe Neuversiegelung von Grünflächen erfolgt und nur radioaktive Stoffe mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie von Oberflächengewässern auszuschließen. Konventionelle Abwässer, die während der Bauphase anfallen, werden gesammelt und entsprechend abgeleitet. Zusätzlich anfallende Niederschlagswässer werden über vorhandene Anlagen abgeleitet. Das im Betriebsgebäude anfallende Schmutzwasser wird über das Abwassersystem des Standortes entsorgt. Es ergeben sich somit keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (Nr. 1.3, 1.5 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Hinsichtlich des Anfalls von konventionellen und radioaktiven Abfällen sowie von wassergefährdenden Stoffen gelten die Ausführungen für das Schutzgut „Fläche, Boden“ entsprechend (Nr. 1,3 und 1.4 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

#### Schutzgut „Luft“:

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Luftschadstoffen, z.B. durch zusätzliche LKW-Fahrten oder durch Baumaschinen, führen zu keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“. Der Betrieb der KGG-TLG selbst führt nicht zu Emissionen von konventionellen Luftschadstoffen (Nr. 1.1, 1.5 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Für die Ableitungen von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft der KGG-TLG gelten die Ausführungen für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ entsprechend (Nr. 1.2, 1.6 und 1.7 i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

#### Schutzgut „Klima“:

Durch das Vorhaben, bei dem nur eine geringe zusätzliche Flächenversiegelung bzw. Rauminanspruchnahme von Grünflächen entsteht, sowie durch die am Standort bereits vorhandenen Bauwerke ist keine lokalklimatische Beeinträchtigung zu erwarten (Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 2. i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Landschaft“:

Aufgrund der am Standort bereits vorhandenen Bauwerke wird der Gesamteindruck am Standort nicht verändert. Die derzeitige Nutzung weist eine ähnliche Dimensionierung wie das geplante Vorhaben auf. Dadurch kommt es zu keiner relevanten Zusatzbelastung für das Schutzgut „Landschaft“ (Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 2. i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“:

Am Standort sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, die als Bau- oder Bodendenkmäler bzw. landschaftsprägende Denkmäler zu betrachten wären (Nr. 1.3 und 2. i. V. m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Die Stellungnahmen des Landratsamts Günzburg vom 05.05.2022 und des Landratsamts Dillingen vom 20.05.2022 wurden berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 31.05.2022

Dr. Christiane Reifenhäuser  
Leitende Regierungsdirektorin